



Gemeinde Stetten am kalten Markt
Landkreis Sigmaringen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

zum

Bebauungsplan Mischgebiet „Im Kleebühl - 5. Änderung“

Stand: 08. Mai 2020

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut-Str. 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt: Bebauungsplan Mischgebiet „Im Kleebühl – 5. Änderung“

Vorhabensträger: Gemeinde Stetten am kalten Markt
Schloshof 1
72510 Stetten a. k. M.

Projektnummer: 0833

Bearbeiter: Schriftliche Ausarbeitung:
Hans-Martin Weisschap

Geländeerfassung:
Hans-Martin Weisschap
Dipl. Biol. Dagmar Fischer

Projektleitung:
Simon Steigmayer

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
1.1	Vorbemerkung	1
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	2
2.1	Lage im Raum	2
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	2
2.3	Gebietsbeschreibung	3
2.4	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	7
3	METHODIK	8
3.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	8
3.2	Datenerhebung	9
3.2.1	Vogelerfassung	9
3.2.2	Fledermäuse	9
3.2.3	Heuschreckenerfassung	10
4	VORHABENS BESCHREIBUNG	10
5	WIRKUNGEN DES VORHABENS	11
6	MAßNAHMEN	12
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	12
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	12
7	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN	15
7.1	Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
7.1.1	Fledermäuse	15
7.1.2	Heuschrecken	17
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	18
7.2.1	Vorkommen nachgewiesener Vogelarten	18
7.2.2	Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna	20
7.2.3	Betroffenheit der Vogelarten	22
8	SICHERUNG DER MAßNAHMEN	30
9	ZUSAMMENFASSUNG	30
10	QUELLENVERZEICHNIS	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan, unmaßstäblich (Plangebiet = rot)	2
Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)	3
Abbildung 3: Fotografische Dokumentation des Plangebietes	6
Abbildung 4: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)	7
Abbildung 5: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans	10
Abbildung 6: Lageplan mit möglichen Standorten zum Anbringen von Turmfalkennisthöhlen	13
Abbildung 7: Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz (2019)	21
Abbildung 8: Feldlerchenreviere im Umfeld (2020)	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	3
Tabelle 2: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung	7
Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	8
Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen 2019	9
Tabelle 5: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Feldlerchenerfassungen 2020	9
Tabelle 6: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1	12
Tabelle 7: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	18
Tabelle 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	21

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend der europäischen Bestimmungen geprüft werden.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

In Stetten a.k.M. soll eine Seniorenanlage entstehen, die den Bedarf an Pflegeplätzen für die Gemeinde abdeckt. So können pflegebedürftige Bürgerinnen und Bürger, die einen Heimplatz brauchen, zukünftig in der Gemeinde und damit in ihrem sozialen Umfeld wohnen bleiben. Darüber hinaus sollen weitere Angebote für Senioren geschaffen werden, wie betreutes Wohnen sowie eine Begegnungsstätte.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Das geplante Mischgebiet befindet sich westlich der Ortschaft Stetten am kalten Markt und umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha, wovon die zu erweiternde Fläche ca. 8.500 m² bemisst. Es schließt unmittelbar an das bestehende Gewerbegebiet an.

Der Geltungsbereich wird folgendermaßen begrenzt

- Im Norden durch die Albstraße
- Im Osten durch die Schwenninger Straße
- Im Süden durch die landwirtschaftlichen Grundstücke, Flurstücke Nr. 5140, 5142, 5144, 5145, 5146 und 5149 (Landschaftsschutzgebiet „Donau und Schmeiental“)
- Im Westen durch die landwirtschaftliche Grünfläche Flst. Nr. 5681 (FFH-Mähwiese)

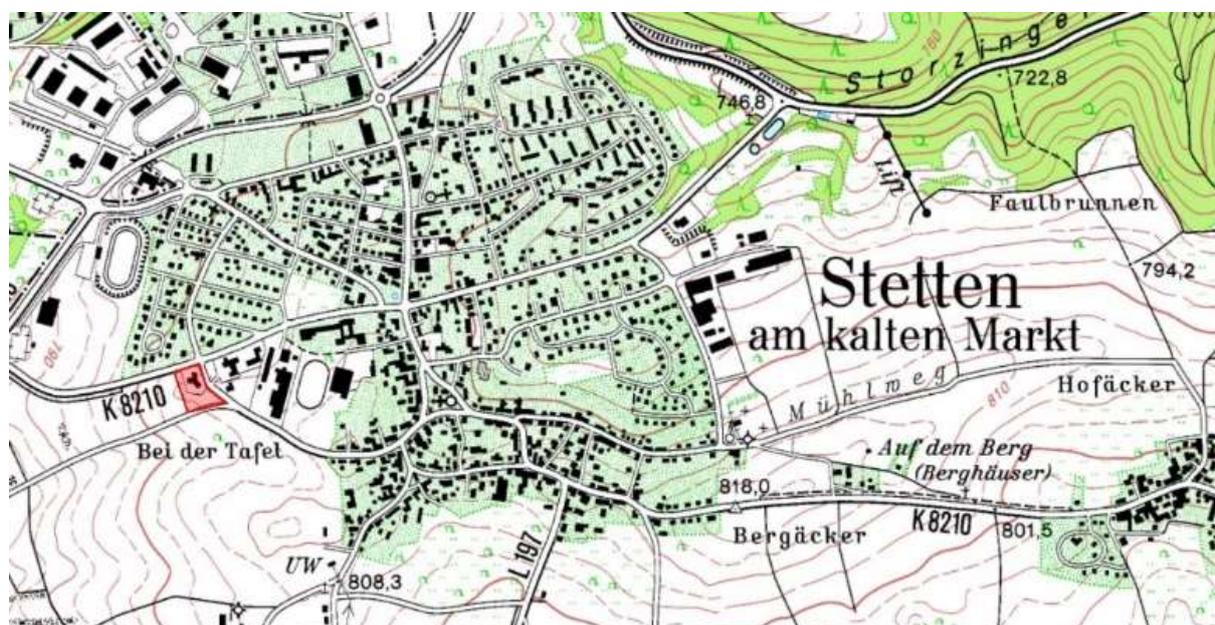


Abbildung 1: Übersichtslageplan, unmaßstäblich (Plangebiet = rot)

2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

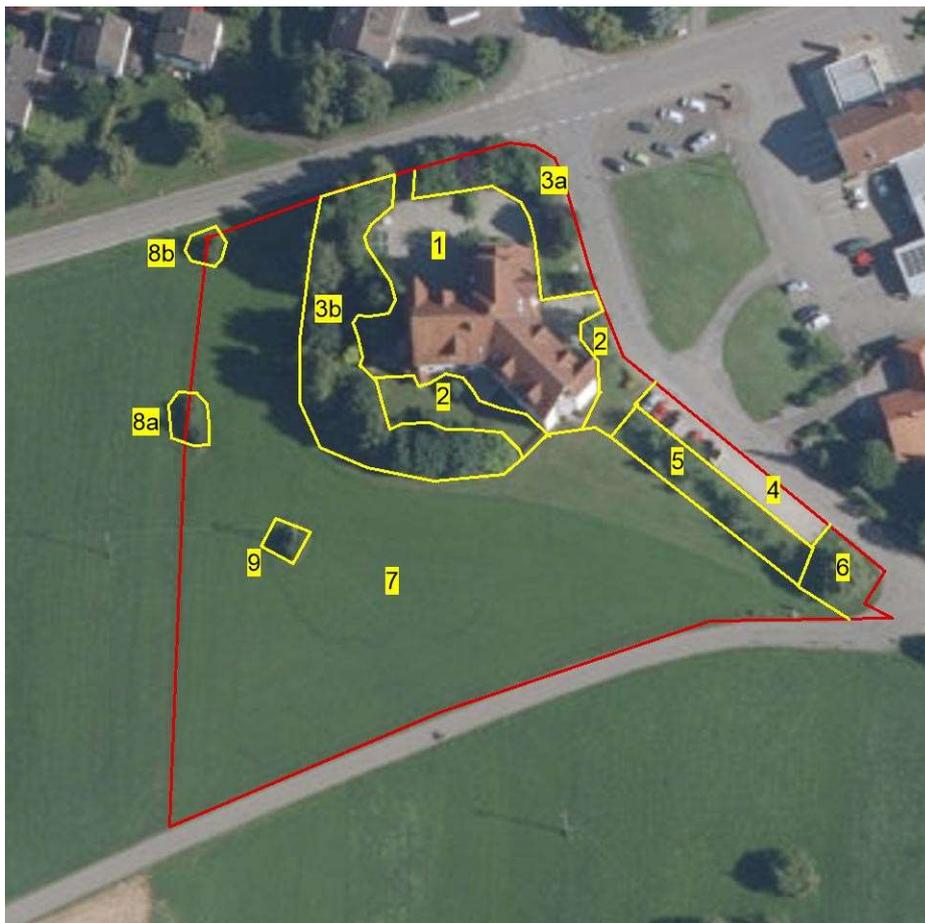
Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanpruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

2.3 Gebietsbeschreibung

Derzeit wird die geplante Erweiterungsfläche (Flst. Nr. 1427) landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Eine auf dem vorgenannten Grundstück bestehende Hochspannungsleitung wird im Zuge der Bauausführung entfernt bzw. umgelegt. Des Weiteren ist auf dem bisherigen Pflegeheim-Gelände (Flst. Nr. 3234) ein Gehölzbestand vorhanden, dessen straßenseitiger Bestand weitgehend erhalten bleiben soll.

Der zentrale Gehölzbestand (3b) und der Obstbaumbestand (5) werden im Zuge der Pflegeheimerweiterung überplant und entfallen. Neue Gehölzpflanzungen sind an den Außengrenzen des Bebauungsplangebietes vorgesehen.



Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Nummern = Biotope/Strukturen, Nr. 1 - 9 = siehe Tabelle 1

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
1	Gebäude, Zufahrt, Parkplätze	Pflegeheim mit gepflasterten Zugängen und Zufahrten sowie Parkplätzen, umgebender Zaun, dichte Buchenhecke	1
2	Zierrasen	regelmäßig gemähte Grünflächen	2, 3
3a, 3b	Gehölzgruppen	angepflanzte Gehölzgruppen (ca. 30 – 40 Jahre) aus Bäumen und Sträuchern unterschiedlicher Arten - bis zu	4, 5

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
		10 m hoch (Birke, Eberesche, Mehlbeere, Hainbuche, Fichte, Winterlinde, Zierahorn, Esche, Hasel u.a.)	
4	Parkplätze	geschotterte Parkplätze für ca. 15 PKW	6
5	Obstbäume	12 junge Obstbäume (Kirsche, Birne, Apfel), max. 15 cm Durchmesser	7
6	Solitärbaum	Linde, ca. 40 cm Durchmesser	8
7	Mähwiese	Fettwiese mit hohem Anteil an Scharfer Hahnenfuß, Löwenzahn, Wiesen-Bärenklau mit wenigen Magerkeitszeigern in geringen Deckungsanteilen (Wiesen-Kümmel, Wiesen-Bocksbart, Rotschwingel, Wiesen-Glockenblume)	9
8	Kleingehölz	a) bestehend aus großem Pfaffenhütchen, wilder Mirabelle und abgestorbener Lärche	10
		b) ca. 6 m hohe Fichte, Pfaffenhütchen	11
9	Hochspannungsmasten	Hochspannungsmasten mit Krautsaum	12



Foto 1: Datum 25.06.2019



Foto 2: Datum 25.06.2019



Foto 3: Datum 25.06.2019



Foto 4: Datum 25.06.2019



Foto 5: Datum 25.06.2019



Foto 6: Datum 25.06.2019



Foto 7: Datum 25.06.2019



Foto 8: Datum 25.06.2019



Foto 9: Datum 24.06.2019 links FFH-Mähwiese, rechts Mähwiese im Eingriffsbereich



Foto 10: Datum 25.06.2019



Foto 11: Datum 05.06.2019



Foto 12: Datum 25.06.2019

Abbildung 3: Fotografische Dokumentation des Plangebietes

2.4 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 2: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	- Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs und im nahen Umfeld (< 200 m) zum Bebauungsplangebiet
Natura 2000-Gebiete	- Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs - FFH-Gebiet „Schmeietal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820-341, ca. 2.000 m nordöstlich - FFH-Gebiet „Truppenübungsplatz Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 7820-342), ca. 1.500 m nördlich bis nordöstlich - SPA-Gebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820-441), mehrere Teilflächen in einem Abstand von mindestens 500 m nordwestlich bis nordöstlich
FFH-Mähwiesen	- FFH-Lebensraumtyp 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen schließen sich unmittelbar westlich an.
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen in Plangebiet und Umgebung
Naturparke	- Naturpark „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4), Plangebiet vollständig innerhalb
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen in Plangebiet und Umgebung
Landschaftsschutzgebiete	- „Donau- und Schmeietal“ (Schutzgebiets-Nr. 4.37.036), südlich angrenzend
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Wasserschutzgebiete	- WSG „Heuberg“ (WSG-Nr.-Amt. 417229), innerhalb
Überschwemmungsgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Biotopverbundplanung	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung



Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Fläche = FFH-Mähwiese, grüne Fläche = Landschaftsschutzgebiet

Abbildung 4: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)

3 Methodik

3.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (August 2019) sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen (Übersichtsbegehung am 15.04.2019) innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Den Verbreitungskarten wurden im Zuge der 4. Berichtslegung das 10km-Gitter des weltweit verwendeten UTM-Koordinatensystems unterlegt. Der Untersuchungsbereich befindet sich innerhalb des UTM-Gitters E425N277 bzw. dem Messtischblatt TK 7820 (Winterlingen).

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten	
Fledermäuse	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten	Das Gebäude kann Fledermäusen als Fortpflanzungsstätten (sog. Wochenstube) dienen und die Vegetationsstrukturen können als Nahrungshabitat genutzt werden. Allerdings sind keine Veränderungen am bestehenden Gebäude geplant. Geländeuntersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Der Bestand an geeigneten Strukturen erfordert jedoch eine weitergehende Betrachtung der Fledermäuse (siehe 7.1.1)
Vögel	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	Die Wiesen der Erweiterungsfläche sowie die Ackerflächen der näheren Umgebung stellen potenzielle Brutstandorte für Feldbrüter wie die Feldlerche dar. Für nischen- und höhlenbrütende Vogelarten sind geeigneten Brutplätze im Bereich des Pflegeheims und der angrenzenden Wohngebäude vorhanden. Die zugehörigen Gärten weisen Gehölze als Brutmöglichkeit für Zweigbrüter auf. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. Zur Klärung, ob Strukturen tatsächlich als Brutplatz oder Nahrungshabitat genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.
Heuschrecken	
Als landschaftstypische Leitart wird die Wantschrecke (<i>Polysarcus denticauda</i>) im Untersuchungsbereich geführt; sie ist allerdings nicht nach Anhang IV der FFH-RL geschützt. Im Anhang IV der FFH-RL sind keine weiteren Heuschrecken aufgeführt.	Für die Wantschrecke potenziell geeignete Strukturen sind vorhanden: Mähwiesen innerhalb des Bebauungsplangebietes und FFH-Mähwiese unmittelbar westlich anschließend. Langgrasige Wiesenbereiche im Untersuchungsgebiet bieten der Wantschrecke grundsätzlich Lebensraum. Zur Klärung, ob die Strukturen tatsächlich als Lebensraum genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.

3.2 Datenerhebung

3.2.1 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte grundsätzlich in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Untersuchungen fanden stets in den frühen Morgenstunden statt.

Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen 2019

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	05.06.2019	ca. 15°	wolkenlos	-	mäßiger Wind
2	12.06.2019	ca. 10°	bedeckt	leichter Regen	windstill
3	24.06.2019	ca. 12°	Hochnebel	-	windstill

Da die Beauftragung zu diesem Gebiet sehr spät erfolgte und der Schaffung von Pflegeplätzen eine hohe Priorität eingeräumt wird, wurde die Vogelerfassung noch im Beauftragungsjahr durchgeführt.

Weitere Termine nach Ende Juli hätten ebenfalls keine Zusatzinformationen gebracht, da spät brütende Arten aufgrund der Habitatqualität ebenfalls ausgeschlossen werden konnten.

Um das Vorkommen von Feldlerchen in der Umgebung des Bebauungsplangebietes genauer abzuklären, wurden im darauffolgenden Jahr 2020 zwei weitere Begehungen zur Erfassung der Art durchgeführt.

Tabelle 5: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Feldlerchenerfassungen 2020

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	24.04.2020	ca. 13°	wolkenlos	-	schwacher - mäßiger Wind
2	06.05.2020	ca. 1°-3°	wolkenlos (randlich Schleierwolken)	-	schwacher - mäßiger Wind

3.2.2 Fledermäuse

Da Höhlenbäume nicht vorhanden sind und keine Gebäude abgerissen werden, wurde auf eine Untersuchung der Fledermäuse mit Transektbegehungen und Lauterfassungen verzichtet.

Um eine mögliche Quartiernutzung am Gebäude abschätzen zu können, wurde die Fassade schon 2019 mehrfach von außen mit dem Fernglas auf Spuren (Kotkrümel, Einflugöffnungen und Verfärbungen an diesen) abgesucht. Anhaltspunkte und Hinweise auf die Nutzung durch Fledermäuse wurden nicht festgestellt. Die Bäume in den Gehölzstrukturen wurden ebenfalls mehrfach kontrolliert und auf geeignete Baumhöhlen abgesucht.

Die Begutachtung der Gebäudestrukturen und die Kontrolle der Bäume wurden im Jahr 2020 nochmal ausgiebig an den Terminen der Feldlerchenerfassung am 24.04.2020 und am 06.05.2020 wiederholt. Da Ende April noch fast keine Belaubung vorhanden war, konnte die Struktur der Bäume gut eingesehen und der Befund des Vorjahrs bestätigt werden.

3.2.3 Heuschreckenerfassung

Die gesamte Erweiterungsfläche kommt als Lebensraum für die Wantschaftrecke in Frage, zumal FFH-Mähwiesen direkt westlich angrenzen, für die Wantschaftrecke als Charakterart anzusehen ist.

Die Wantschaftrecke (*Polysarcus dentacauda*) ist in der Regel ab Ende Mai bis Anfang August als erwachsenes Tier anzutreffen. Die Gesangsaktivitäten sind vor allem im Juni und Juli hörbar. Eine Begehung der Wiesenflächen zur Überprüfung des Vorkommens erfolgte am 25.06.2019.

4 Vorhabensbeschreibung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Kleebühl – 5. Änderung“ umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha. Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht ein Mischgebiet (MI) vor. Die Grundflächenzahl ist mit 0,6 festgesetzt. Es sind maximal 3 Vollgeschosse mit einer Gebäudehöhe von 14,00 m zulässig.



(Quelle: Bebauungsplan Mischgebiet „Im Kleebühl – 5. Änderung“, Stand 30.04.2020, Entwurfsplan, Darstellung ohne Maßstab)

Abbildung 5: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans

5 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Vorhabens werden im Wesentlichen Wiesenflächen und Gehölzbestände beansprucht. Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)habitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel

Potenziell baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Überbauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Fledermäuse
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte, Scheuchwirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Fledermäuse

Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch zusätzliche Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel

6 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Fledermäuse und Vögel

- **V 1** (Vermeidungsmaßnahme 1): Die Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen werden außerhalb der Brutzeit der Vögel und bei sicherer Abwesenheit von Fledermäusen von Anfang November bis Ende Februar durchgeführt.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können.

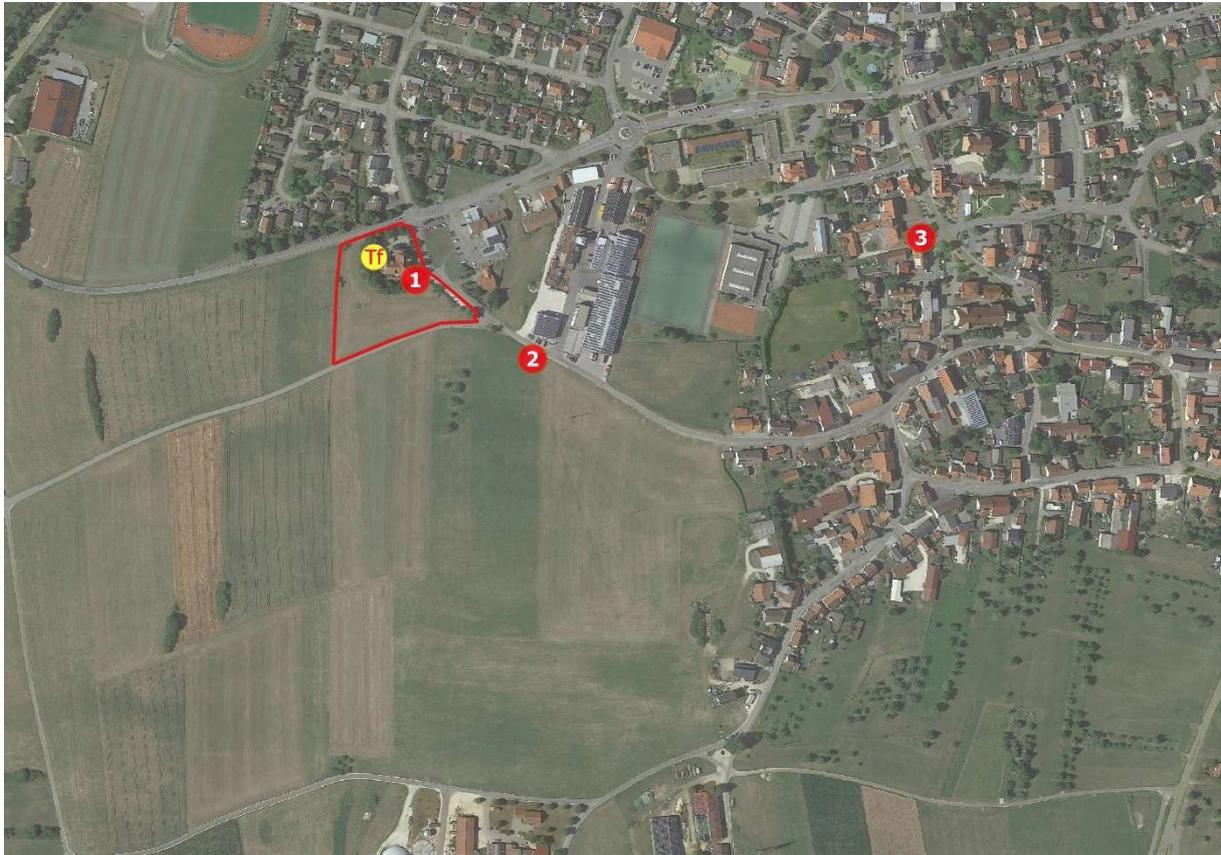
Vögel – Turmfalke:

Tabelle 6: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1

Gemeinde Stetten a. k. M. Bebauungsplan "Im Kleebühl – 5. Änderung"		Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF 1
Flurstück-Nr. : 3234, 139, 5150		Eigentümer:
Flächengröße: -		Gemarkung: Stetten a. k. M.
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant	<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme: Anbringen von drei künstlichen Nisthilfe für Turmfalken im Nahbereich zum aktuellen Brutplatz		
Ziel / Begründung der Maßnahme: Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchte Lebensstätte des Turmfalken.		
Maßnahmenbeschreibung: Aufhängen von drei Turmfalkennistkästen an verschiedenen Strukturen, um die Wahrscheinlichkeit einer Nutzung zu erhöhen. Die geplanten Standorte befinden sich am südöstlichen Giebel des bestehenden Pflegeheimes (1) in unmittelbarer Umgebung des aktuellen Brutplatzes, am Trafohäuschen (2), ca. 170 m entfernt in südöstlicher Richtung, und am Turm der St. Mauritius-Kirche (3) in ca. 600 m Entfernung. Hier kann eine Turmfalkenkiste durch Modifikation der Schallluken am Glockenturm integriert werden.		

Sollte der geplante Erweiterungsbau des Pflegeheims die südöstliche Fassade verdecken und keinen freien Anflug gewährleisten, wäre ein analoger Platz am Neubau für den Turmfalkenkasten vorzusehen.

Geeignet ist bspw. die Turmfalkennisthöhle Typ Nr. 28 der Firma Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH.



Legende: Gelbe Punktdarstellung mit roter Schrift (Tf): genauer Brutstandort des Turmfalken (Eiesterne in einer Hainbuche), rote Punkte mit Nummern = Nistkastenstandorte (1 = Pflegeheimgebäude, 2 = Traföhäuschen, 3 = Kirchturm)

Abbildung 6: Lageplan mit möglichen Standorten zum Anbringen von Turmfalkennisthöhlen



Geeignete Fassadenfront zur Anbringung eines Turmfalkenkastens am derzeitigen Pflegeheim.



Die Anbringung des Turmfalkenkastens muss an der Seite erfolgen, die keine Leitungsbefestigungen aufweist



Am Kirchturm sollte der Turmfalkenkasten in der westlichen Schallluke (Richtung Kirchendach) installiert werden, damit keine Verschmutzung der gut sichtbaren Fassadenseite erfolgt.

Für junge Turmfalken bietet das nahe Kirchendach eine gute Unterstützung in der Zeit der ersten Ausflugsversuche

Zur Straße hin gut sichtbare Kirchturmfassade

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept/ Unterhaltungspflege:

- Der Nistkasten ist unter fachkundiger Anleitung wettergeschützt zu installieren.
- Die Installation der Nistkästen am Traföhäuschen und am Kirchturm haben vor der Baufeldfreimachung im Bebauungsplangebiet zu erfolgen und müssen vor der darauffolgenden Brutsaison zur Verfügung stehen.
- Der dritte Nistkasten am Pflegeheim muss spätestens mit der Fertigstellung der Umbau- bzw. Erweiterungsmaßnahmen installiert werden.

Kontrolle der Nistkästen und Überprüfung der Maßnahmen

- Der Nistkasten ist alle drei Jahre auf seine Funktionalität hin zu überprüfen und ggf. zu ersetzen.
- Der Erfolg der Maßnahme muss über ein Monitoring nachgewiesen werden.

7 Bestand und Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

7.1.1 Fledermäuse

7.1.1.1 Lebensraumnutzung

Transferoute

Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugstraße“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten fliegen oder zwischen diesen wechseln.

Leitlinien im Sinne einer Flugstraße über offene Landschaft sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Jagdhabitat

Das Untersuchungsgebiet sowie die unmittelbar angrenzenden Kontaktlebensräume werden sicherlich als Jagdhabitat genutzt. Jagdmöglichkeiten bieten sich insbesondere im Bereich der Gehölze um das bestehende Pflegeheim. Die Mähwiese ist als Nahrungshabitat eher untergeordnet zu betrachten. Insgesamt gesehen bilden die möglichen Nahrungshabitats im Geltungsbereich des Bebauungsplans nur einen geringen Teil des gesamten Nahrungsraums.

Durch die Realisierung der Erweiterungsplanung entfällt ein Teil der Gehölzpflanzung westlich des bestehenden Gebäudes sowie die Obstbäume im Bereich des Schotterparkplatzes.

Die bestehenden Bäume entlang der Straße werden belassen und durch Gehölzpflanzungen im Zuge der Erweiterung des Pflegeheimes ergänzt, sodass der Nahrungsraum für Fledermäuse insgesamt nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Durch die Gehölzpflanzungen im Erweiterungsbereich wird dort eine Aufwertung des Nahrungsraumes für Fledermäuse erreicht. Es ist davon auszugehen, dass der zukünftige Gartenbereich in das Jagdgebiet der Fledermäuse miteinbezogen und der Nahrungsraum erweitert wird.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Innerhalb der Gehölze befinden sich keine offensichtlichen Baumhöhlenstrukturen, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Die Bäume sind relativ jung und haben noch keine Faulhöhlen ausgebildet; Spechthöhlen sind ebenfalls nicht vorhanden.

Am Pflegeheimgebäude mögen Sommerquartiere in Spalten im Dachbereich vorkommen, die ggf. von Einzeltieren temporär aufgesucht werden. Spuren von Fledermäusen an der Fassade und Hinweise auf Wochenstuben (Kotspuren, Verfärbungen, Öffnungen) konnten nicht festgestellt werden.

7.1.1.2 Betroffenheit der Fledermausarten

Schadigungsverbote:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Infolge der Baufeldfreimachung sind keine Fledermausquartiere betroffen. Eine Schädigung einzelner Tiere ist daher nicht zu erwarten.

Möglicherweise können Einzeltiere in versteckten kleinen Höhlungen im Kronenbereich (Anbrüche oder Risse) der Bäume während der Aktivitätszeiten der Fledermäuse überlagert werden. Eine Nutzung der Gehölze zur Überwinterung kann sicher ausgeschlossen werden, da keiner der Bäume über die entsprechenden Baumhöhlen und den dazu notwendigen Baumdurchmesser von mindestens 35 cm verfügt, um eine Frostfreiheit sicherzustellen – die Höhenlage und klimatischen Gegebenheiten sind hier im Winter eher rau. Um die potenzielle Schädigung einzelner Fledermäuse trotzdem sicher ausschließen zu können, ist eine Rodung von Gehölzen außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse durchzuführen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 - **V 1** (Vermeidungsmaßnahme 1) Die Rodung von Bäumen ist im Winterhalbjahr bei sicherer Abwesenheit von Fledermäusen in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar durchzuführen.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen findet nicht statt. Infolge der geplanten Erweiterung ist mit einem Verlust von potenziellem Nahrungsraum zu rechnen. Der Eingriffsbereich ist als Nahrungsraum, unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im nahen Umfeld zum Planungsgebiet, für Fledermäuse sicherlich nicht von essenzieller Bedeutung. Eine Beschädigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte durch den Wegfall notwendiger Nahrungsräume findet nicht statt, zumal der Erweiterungsbereich durch die geplanten Gehölzpflanzungen eine Aufwertung als Nahrungsraum erfahren kann.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Strukturen, welche wichtige Leit- oder Verbindungsfunktionen zwischen Nahrungshabitaten oder Teillebensräumen haben könnten, sind innerhalb des Planungsgebietes nicht vorhanden.

Eine wesentliche Störung durch den Baubetrieb und der nachfolgenden Nutzung als Seniorenwohnanlage ist ebenfalls nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.1.2 Heuschrecken

Kurzcharakteristik und Gefährdungsstatus:

Die **Wantschaftschrecke** (*Polysarcus denticauda*) ist eine Heuschrecke aus der Familie der Laubheuschrecken. Sie ist etwa 44 mm groß, grün (seltener dunkelbraun) gefärbt und mit schwarzen Punkten gekennzeichnet. Die Flügel sind zurückgebildet und stummelförmig. Die Weibchen besitzen eine lange, am Ende gezähnte Legeröhre. Ihr in fünf Phasen gegliederter Gesang ist charakteristisch für die Art und bis zu einer Entfernung von 50 m zu hören. Die Wantschaftschrecke kommt vorwiegend auf frischen bis trockenen Standorten wie langgrasigen Wiesen mit üppiger Vegetation vor. Der Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland befindet sich in Baden-Württemberg am Rand der Schwäbischen Alb sowie im Albvorland.

Die Wantschaftschrecke wird in der Roten Liste Baden-Württemberg als „gefährdet“ (Gefährdungskategorie 3) eingestuft und zählt als zielorientierte Indikatorart des Zielartenkonzeptes mit sehr hoher Schutzverantwortung der LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg). Darüber hinaus gehört die Art auf Bundesebene zu den stark gefährdeten (Gefährdungskategorie 2) Tierarten.

Nachweis der Art:

Bei der Begehung der Wiesenflächen, die als Lebensraum für die Wantschaftschrecke in Frage kommen, wurde kein Vorkommen der Art festgestellt.

Betroffenheit der Art:

Eine Beeinträchtigung der Wantschaftschrecke ist demnach auszuschließen.

7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

7.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden insgesamt **19** Vogelarten nachgewiesen, darunter sind **6** Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützt.

Tabelle 7: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta-tus	Vor-kom-men	Begehungen					Rote Liste		Schutz		Trend	Ver-ant-wor-tung
					05.06.2019	12.06.2019	24.06.2019	24.04.2020	06.05.2020	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	n	B	X							b	+1	!	
Bachstelze	Ba	h/n	n	B	X		X					b	-1	!	
Blaumeise	Bm	h	n	B	X							b	+1	!	
Buchfink	B	zw	n	B		X	X					b	-1	-	
Elster	E	zw	n	B			X					b	+1	!	
Feldlerche	Fl	b	n	BU	X			X	X	3	3	b	-2	-	
Gimpel	Gim	zw	n	BU			X					b	-1	!	
Grünfink	Gf	zw	n	BU	X		X					b	0	!	
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	n	B	X	X	X					b	0	!	
Hausperling	H	g; h	n	B	X		X			V	V	b	-1	!	
Kohlmeise	K	h	n	B			X					b	0	!	

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta- tus	Vor- kom- men	Begehungen					Rote Liste		Schutz		Trend	Ver- ant- wor- tung
					05.06.2019	12.06.2019	24.06.2019	24.04.2020	06.05.2020	BW	D	so	BN		
Mauersegler	Ms	g/lj	n	N	X						V		b	-1	[!]
Rabenkrähe	Rk	zw	n	N	X	X	X						b	0	!
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	n	N			X			3	3		b	-2	-
Star	S	h	n	B/BU	X	X	X				3		b	-1	!
Stieglitz	Sti	zw	n	B	X								b	-1	!
Türkentaube	Tt	zw; g	n	BU			X						b	-2	[!]
Turmfalke	Tf	g; bb	n	B	X	X				V			s	0	!
Wacholderdrossel	Wd	zw	n	B		X	X						b	-2	!
Summen			19		12	6	13								

Erläuterungen

Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halbaffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweibrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler, Überflieger
W	Wintergast

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
D	Deutschland (BfN 2016)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste

Schutz nach BNatSchG (BN)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Verantwortlichkeit von B-W für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grunde genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung.
[!]	Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

7.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Der Eingriffsbereich liegt im Südwesten von Stetten am kalten Markt und umfasst insgesamt ca. 1,1 ha. Die Erweiterungsfläche besteht aus Mähwiesen mit zwei Kleingehölzen.

Zur Zeit der Untersuchung war die Erweiterungsfläche bereits einmal gemäht worden.

An wertgebenden Strukturen für bodenbrütende Vogelarten sind die Mähwiese und die Ackerflächen im Nahbereich zu nennen. Die Gartenfläche der bestehenden Seniorenwohnanlage können ein Brut- und Nahrungshabitat für Gebüsch-, Nischen- und Höhlenbrüter darstellen.

Bruthabitat

An artenschutzfachlich relevanten Vogelarten wurden im Plangebiet der Turmfalke als Brutvogel und der Hausperling mit mindestens zwei Brutpaaren festgestellt.

Südlich der Erweiterungsfläche konnten im Jahr 2019 zwei Brutreviere der Feldlerche nachgewiesen werden. Diese liegen allerdings in mindestens 80 – 100 m Entfernung.

Darüber hinaus brüteten ein paar häufige und weit verbreitete Zweigbrüter (Amsel, Buchfink und Grünfink) in den angepflanzten Gehölzen rund um das vorhandene Gebäude.

Das Augenmerk der Begehungen im Jahr 2019 richtete sich insbesondere auf den Erweiterungsbereich sowie das nahe Umfeld. Die Erfassung des Feldlerchenvorkommens war nicht das Ziel der Erhebung und wurde somit nur mit der Nennung eines Vorkommens der Vollständigkeit halber festgehalten. Eine abschätzende Verortung von Revierzentren wurde nicht durchgeführt.

Um mögliche Beeinträchtigungen auf das Feldlerchenvorkommen besser abschätzen zu können, wurden zwei zusätzliche Erhebungen im Jahr 2020 durchgeführt,

Nahrungshabitat

Im Untersuchungsgebiet sind insbesondere die typischen Vogelarten der Siedlungsbereiche als Nahrungsgäste anzutreffen.

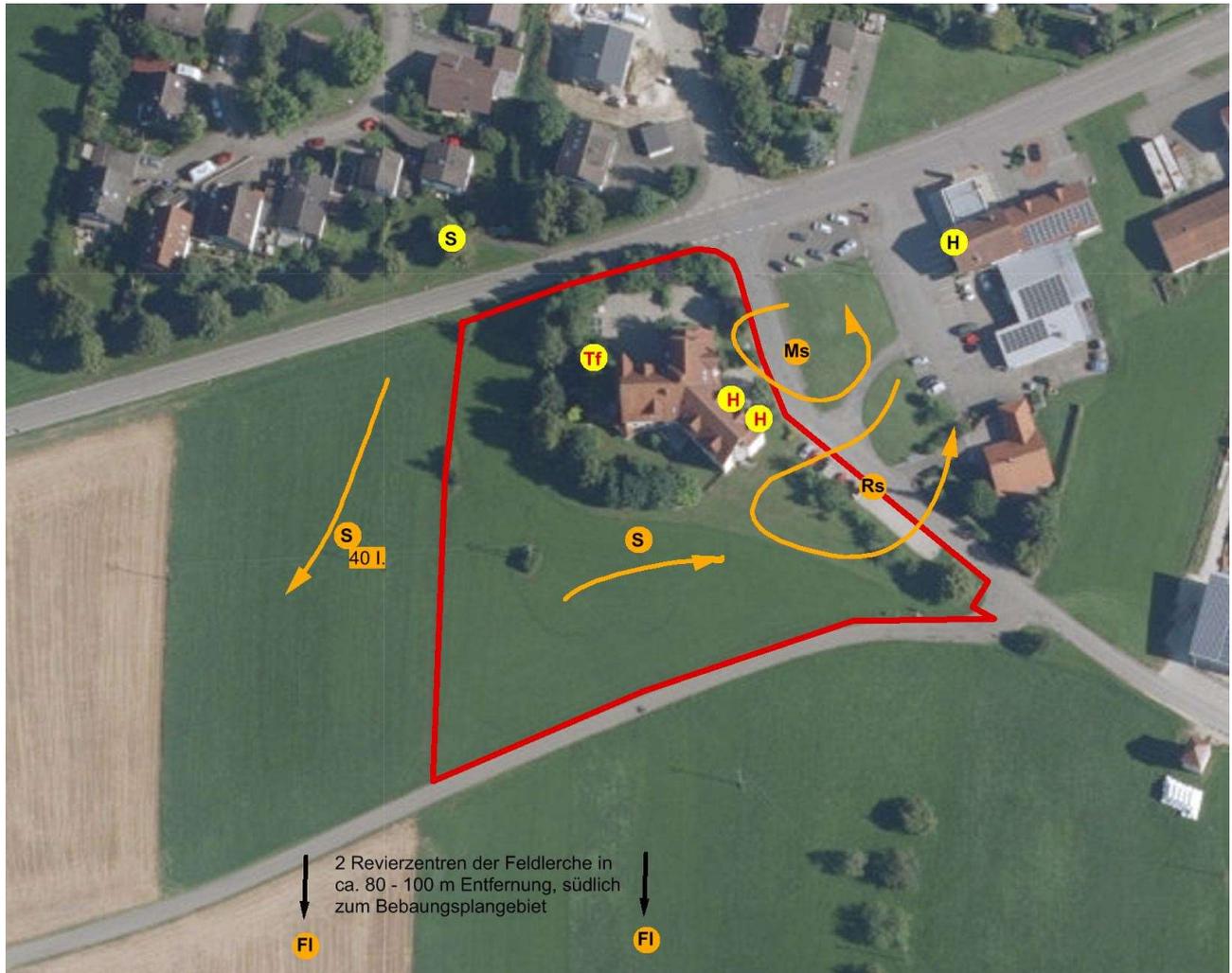
Die Gehölze wurden regelmäßig von Meisen und den festgestellten Zweigbrütern sowie von Haussperling und Hausrotschwanz nach Insekten abgesucht.

Auf den frisch gemähten Wiesen fanden sich ebenfalls Vögel der festgestellten Arten zur Nahrungssuche ein.

Eine Bedeutung als essenzielles Nahrungshabitat kann der Mähwiese aber nicht zugeschrieben werden, zumal diese mehrfach gemäht wird und daher nur wenige Samenstände von Gräsern und Kräutern ausgebildet werden.

Außerdem nutzten Rauchschwalben und Mauersegler den Luftraum über dem Eingriffsbereich für Nahrungsflüge.

Das Untersuchungsgebiet ist mit insgesamt 19 erfassten Vogelarten nicht besonders artenreich. Das Vogelvorkommen im Bereich des Gartens und der bestehenden Gehölze auf dem Flurstück Nr. 3234 ist als typisch für Hausgärten in Ortsrandlage zu betrachten.



Legende: rote Linie = Bepauungsplangrenze, gelber Punkt mit schwarzer Schrift = Revierzentrum, gelber Punkt mit roter Schrift = Brutstandort, orangefarbener Punkt, meist mit Pfeilen = Aktivität/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche), 40 I. = 40 Individuen

Kürzel für Vogelarten: FI = Feldlerche, H = Haussperling, Ms = Mauersegler, Rs = Rauchschnwalbe, S = Star, Tf = Turmfalke

Abbildung 7: Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz (2019)

Tabelle 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Feldlerche	FI	b	BU	mind. zwei Brutpaare (BP) in den Ackerflächen südlich des Bepauungsplangebietes in mind. 80 -100 m Entfernung
Haussperling	H	g; h	B	mind. zwei BP im östlichen Dachtrauf
Mauersegler	Ms	g/lj	N	jagende Mauersegler an einem der Begehungstage im Luftraum um die Seniorenwohnanlage
Rauchschnwalbe	Rs	g/lj	N	jagende Mauersegler an einem der Begehungstage im Luftraum um die Seniorenwohnanlage
Star	S	h	BU	Nahrung suchende Vögel auf der Wiesenfläche und im Überflug, vermutlich Brutvögel der nördlich gelegenen Wohnbebauung
Turmfalke	Tf	g; bb	B	aktuelles besetztes Nest in der Hainbuche, direkt neben der nordwestlichen Gebäudeecke des Seniorenheims
Summen	6			

Erläuterungen siehe Tabelle 6



Legende: rote Linie = Bebauungplangrenze, gelbe Linie = 100 m-Puffer-Linie, orangefarbene Linie = Abgrenzung Felderchenerfassung, rote Kreise = Revierzentren der Feldlerche, blaue Fläche = Wintergetreide, gelbe Fläche = Sommergetreide (vermutlich, noch kein Pflanzenaufwuchs sichtbar), hellgrüne Fläche = Klee-Einsaat.

Abbildung 8: Feldlerchenreviere im Umfeld (2020)

7.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten aus der Gruppe der Vögel wurden die Vogelarten bei der Betrachtung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG im Folgenden nach Gilden zusammengefasst.

Für die Vogelarten mit einer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) wurde eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände angewandt. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends auch eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

7.2.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel	
<i>Turmfalke (Falco tinnunculus)</i>	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status D: -</p> <p>Rote-Liste Status BW: V (Turmfalke)</p> <p>Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status: Brutvogel</p> <p>Der Turmfalke brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen. Die häufig im Siedlungsbereich anzutreffende Greifvogelart profitiert im Untersuchungsgebiet von den zur Nahrungssuche geeigneten Flächen des Offenlandes.</p> <p>Lokale Population: Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.</p> <p>Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
2.1	<p>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</p> <p>Der Turmfalke brütete in einem Baum (Hainbuche) unmittelbar neben der nordwestlichen Hausecke in ca. 5 m Entfernung zum bestehenden Gebäude in einem ehemaligen Elsternest (siehe gelber Punkt mit Markierung Tf in Abbildung Nr. 7). Bei Realisierung der Erweiterung entfällt ein Teil des Gehölzes und der Wegfall des Brutbaumes ist nicht ausgeschlossen.</p> <p>Eine direkte Tötung von Individuen oder deren Verletzung ist daher potenziell möglich und kann durch die nachstehende Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • V 1 (Vermeidungsmaßnahme 1): Die Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungsarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang November bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen. <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Durch das Vorhaben kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zu einer Entwertung, da Bäume im Nahbereich gefällt und der Erhalt des Brutbaumes nicht sichergestellt werden kann.</p> <p>Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Dies kann im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden, da durch die Realisierung des Vorhabens keine wesentliche Beeinträchtigung des Gesamtnahrungshabitats der Greifvögel zu befürchten ist.</p>

Greifvögel

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Durch die Erweiterung des Pflegeheimes kommt es zu einer Zerstörung bzw. Entwertung eines aktuell genutzten Brutplatzes.

Durch die Umsetzung der nachstehenden CEF-Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann der Verbotstatbestand vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich
- CEF 1 (CEF-Maßnahme 1): Installation von 3 künstlichen Brutplätzen („Turmfalkenkiste“) im Nahbereich zur bisherigen Brutstätte.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) ist temporär während der Bauzeit zu rechnen, sodass davon auszugehen ist, dass der Turmfalke seinen Brutstandort temporär während der Bauphase nicht nutzt und erst nach Fertigstellung der Gebäude diesen wieder aufsuchen wird, falls er in der Zwischenzeit nicht von anderen Arten (insbesondere Rabenkrähen und Elstern) besetzt wird.

Allerdings brüten Turmfalken auch oft an Wohngebäuden, sodass von einer hohen Gewöhnung an menschliche Aktivitäten – auch in der direkten Umgebung des Nestes – auszugehen ist.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist eine erhebliche Auswirkung auf die lokale Population des Turmfalken nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.2.3.2 Betroffenheit von Gebäudebrütern

Gebäudebrüter

Haussperling (*Passer domesticus*), Mauersegler (*Apus apus*), Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

- Rote-Liste Status D:** 3 Rauchschnalbe
V Haussperling
- Rote-Liste Status BW:** 3 Rauchschnalbe
V Haussperling, Mauersegler
- Arten im UG:** nachgewiesen
 potenziell möglich
- Status:** Nahrungsgäste

Der **Haussperling** bewohnt als ausgesprochener Kulturfolger dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).

Der **Mauersegler** baut seine Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Mauersegler sind Höhlen- und Nischenbrüter an hohen Gebäuden. Der Mauersegler jagt Fluginsekten über freien Flächen und über Gewässern, meist in größerer Höhe.

Rauchschwalben sind mit ihrem Brutstandort an Stallungen gebunden. Zum Brüten und für die Aufzucht der Jungen baut die Rauchschwalbe offene, schalenförmige Nester aus Schlammklümpchen und Stroh auf einen Mauervorsprung oder Balken an der Wand in Ställen oder Scheunen und anderen offenen Innenräumen.

An weiteren Gebäudebrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Hausrotschwanz zu nennen.

Lokale Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich. Ursachen für die Abnahme der genannten Arten liegen meist innerhalb des Brutgebietes, nicht des Nahrungsraumes.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Haussperling brütet mit mindestens zwei Brutpaaren am östlichen Dachtrauf des bestehenden Gebäudes. Da in das Gebäude nicht eingegriffen wird und der Haussperling extrem an die Nutzung von Nischen an Wohngebäuden angepasst ist, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und in deren Folge auch die Schädigung oder Tötung einzelner Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen auszuschließen.

Für die weiteren festgestellten Vogelarten ist der Verlust an Nahrungsfläche nicht von essenzieller Bedeutung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Gebäudebrüter ergeben sich baubedingt vorübergehende und betriebsbedingt dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte.

Als häufig in Siedlungen vorkommende Vogelarten besitzt der Haussperling sie eine große Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen. Somit können erhebliche Störungen mit populationsrelevanten Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.2.3.3 Betroffenheit der Zweigbrüter und am Boden brütende Arten

Zweigbrüter und am Boden brütende Vogelarten

Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: -

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgäste

An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrütern bzw. am Boden brütende Arten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Amsel, Buchfink, Elster, Gimpel, Grünfink, Rabenkrähe, Stieglitz, Türkentaube und Wacholderdrossel zu nennen.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Durch die Rücknahme von Gehölzen besteht grundsätzlich die Möglichkeit von Individuenverlusten der Brutvögel bzw. ihrer Entwicklungsformen (Eier, Jungtiere) während der Fortpflanzungszeit. Daher sind Baume und Sträucher, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen, außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zu entfernen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Entnahme der wenigen Gehölze ist für die im Gebiet vorkommenden häufigeren „Gartenvögel“ als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht relevant. Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist vernachlässigbar. Nahrungsflächen sind derzeit im näheren und weiteren Umkreis vorhanden, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **V 1** (Vermeidungsmaßnahme 1): Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungsarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang November bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen vorkommenden Vogelarten zu rechnen.

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten wohnbaulichen Nutzung der Fläche ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

Zweigbrüter und am Boden brütende Vogelarten

Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung

Europäische Vogelarten nach VS-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.2.3.4 Betroffenheit der Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: 3

Rote-Liste Status BW: -

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Brutvogel der Umgebung

Der **Star** ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Bachstelze, Blaumeise und die Kohlmeise zu nennen.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Star brütete im Untersuchungsjahr nicht auf der Eingriffsfläche.

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die Erweiterungsfläche dient dem Star, wie auch den anderen genannten Arten, ausschließlich als Nahrungsgebiet. Ein direkter Verlust von Neststandorten im Eingriffsbereich durch Überbauung ist nicht zu befürchten. Eine Schädigung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Eingriffsfläche stellte für die in der Nähe brütenden Stare ein Teil ihres Nahrungshabitats dar.

Die alleinige Betroffenheit von Nahrungshabitaten löst keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aus, sofern es sich nicht um ein für den Fortbestand oder die Reproduktion essenzielles Habitat handelt.

Während der Begehungen wurde beobachtet, dass der Star regelmäßig auch die Grünfläche überflog und in den südlich benachbarten Bereichen nach Nahrung suchte. Ein vollständiger Verlust von Fortpflanzungsstätten durch die Entwertung von Nahrungsflächen ist nicht zu erwarten, zumal

Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

die geringe Größe nicht als essenziell anzusehen ist. Die Verfügbarkeit von Nahrung bleibt im vorliegenden Falle in erreichbarer Nähe gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und nutzungsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen.

Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Der Star ist an Aktivitäten durch Menschen in seinem direkten Umfeld gewöhnt.

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.2.3.5 Betroffenheit der Feldlerche

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: 3

Rote-Liste Status BW: 3

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Brutvogel der weiteren Umgebung

Die **Feldlerche** besiedelt ein breites Spektrum von Habitaten der Offenlandschaft, die weitgehend frei von Gehölzen und anderen Vertikalstrukturen sind. Bei der Art handelt es sich um einen Boden-brüter, der vor allem in Gras- und niedriger Krautvegetation mit einer bevorzugten Vegetationshöhe von 15-20 cm brütet. Die Feldlerche erreicht ihr Brutgebiet im Zeitraum von Ende Januar bis Mitte März. Nach der Revierbesetzung durch das Männchen zwischen Anfang Februar bis Mitte März werden von der Art meist zwei Jahresbruten mit einer jeweiligen Brutdauer von 12-13 Tagen vorgenommen. Die Eiablage der Erstbrut erfolgt ab Anfang April bis Mitte Mai, während die Zweitbrut ab Juni startet. Die Nestlingsdauer beträgt ca. 11 Tage.

Die ehemals sehr häufige Art hat einen abnehmenden Bestandstrend. Ein dramatischer Bestandsrückgang war vor allem infolge der zunehmenden Intensivierung der Landwirtschaft in den 70er-Jahren zu verzeichnen. Die Feldlerche weist darüber hinaus eine hohe Empfindlichkeit

Feldlerche (*Alauda arvensis*)**Europäische Vogelarten** nach VS-RL

gegenüber stark überhöhten und den Horizont stark überragenden Strukturen, wie Gebäuden oder Wäldern auf.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich. Seit den 70er-Jahren ist ein dramatischer Bestandsrückgang von über 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Innerhalb des Bebauungsplangebietes brüten keine Feldlerchen. Im weiteren Umfeld konnten 7-8 Brutreviere festgestellt werden. Das Revierzentrum des nächstgelegenen „Papierrevieres“ befindet sich in ca. 120 m Entfernung zum Bebauungsplangebiet.

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von besetzten Brutplätzen bzw. -revieren (Fortpflanzungsstätten) durch das Planungsvorhaben erfolgt nicht.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch das Planungsvorhaben wird keine von der Feldlerche als Bruthabitat genutzte Fläche in Anspruch genommen.

Eine Aufgabe von Brutplätzen infolge einer Erweiterung des Pflegeheimes erscheint unwahrscheinlich, da sich die Revierzentren der Feldlerchenpopulation (7-8 Brutpaare innerhalb des erweiterten Untersuchungsraumes) in den Ackerflächen und deren Randstrukturen zu befinden scheinen. Eine gezielte Nestersuche wurde nicht durchgeführt.

Die Gebäude der Pflegeeinrichtung rücken zwar etwas näher heran – das nächstgelegene Revierzentrum der Feldlerche befindet sich dann in ca. 120 m Entfernung - die optische Kulissenwirkung scheint sich, aus dieser Distanz betrachtet, aber vermutlich nicht wesentlich zu verändern. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass der Neubau in derselben Sichtachse zum Pflegeheim erstellt wird und keine freien Horizonte beeinträchtigt. In der Zusammenschau mit der relativ kleinflächigen Bebauung kann davon ausgegangen werden, dass die Erweiterung des Pflegeheimes nur geringe Auswirkungen auf die Feldlerchenpopulation haben wird und keinen Verlust von Feldlerchenrevieren nach sich zieht.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Feldlerchenpopulation kann daher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

In der Bauphase ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Erschütterungen etc.) während der sensiblen Zeiten in den angrenzenden Kontaktlebensräumen zu rechnen. Diese wirken jedoch nur temporär. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Vorhaben ist – auch durch die Entfernung zu besiedelten Flächen - nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

8 Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen erfolgt durch Eintragungen im Bebauungsplan oder durch Schließung eines Öffentlich-rechtlichen Vertrags.

9 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan "Im Kleebühl - 5. Änderung" kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die europäischen Vogelarten und die europäischen Fledermausarten. Diese nutzen den Vorhabensbereich als Brut- bzw. als Nahrungshabitat. So geht im Bereich der Eingriffsfläche durch Überbauung ein Brutplatz des Turmfalken verloren.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel und möglicherweise anwesender Fledermäuse muss die Baufeldfreimachung einschließlich der Gehölzentnahme außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsperiode der Fledermäuse erfolgen. Die Maßnahmen stehen im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG).

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen im Falle des Turmfalken künstliche Brutplätze als populationsstützende Maßnahmen installiert werden.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotential ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Die Maßnahme muss über eine Festsetzung im Bebauungsplan oder durch einen Öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert werden.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vorkehrungen zur Vermeidung ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 08. Mai 2020

Simon Steigmayer

10 Quellenverzeichnis

Literatur:

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. 2016: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Dietz, C., Nill, D. & Helversen, v. H. (2016): Handbuch der Fledermäuse – Europa und Nordwestafrika. – Kosmos Verlag, Stuttgart.

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Boschert, P. & Mahler, M. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015

LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Elektronische Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.
https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2019-komplett.html

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.
http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>